

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSSES VOM 22. September 2020 IM SITZUNGSSAAL DES INTERIMSRATHAUSES

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen.

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker	
Stadtrat Walter Drebinger	ab 18:04 Uhr
Stadtrat Franz-Josef Lang	
Stadtrat Bernhard Schwab	
Stadtrat Holger Auernheimer	
Stadtrat Wolfgang Mehler	
Stadtrat Dr. Mark Deavin	
Stadträtin Retta Müller-Schimmel	
Stadtrat Dr. Christian Schaufler	
Stadträtin Birgit Süß	
Stadtrat Konrad Körner	ab 18:05 Uhr
Stadtrat Nicolai Schaufler	
Stadträtin Claudia Belzer	Vertretung für Stadtrat Curd Blank

Entschuldigt fehlen:

Stadtrat Curd Blank	(aus beruflichen Gründen verhindert)
---------------------	--------------------------------------

Zusätzlich anwesend waren:

Silke Stadter
Gerhard Höfler
Thomas Auernhammer
Anja Wettstein
Pressevertreter

Die Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 1. Juli 2020 lag während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Einwände wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift ist damit genehmigt (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 der GeSchO).

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

I. Öffentlicher Teil

1. Vorberatung der weiteren Vorgehensweise für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der "Aurachtaltrasse" als S-Bahn

Erläuterungen:

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 25. Juni 2020 wurde die Verwaltung der Stadt Herzogenaurach beauftragt, einen zweistufigen Prozess zur Prüfung der Reaktivierung der Aurachtaltrasse als S-Bahn einzuleiten.

In einem ersten Schritt (Phase 1) soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden, mittels derer die verkehrstechnisch-baulichen Aspekte und die betriebliche Umsetzung untersucht werden sollen. Die Studie soll darlegen, ob eine Trassenreaktivierung zusätzlich zur Stadt-Umland-Bahn (StUB) technisch und wirtschaftlich grundsätzlich machbar bzw. zu empfehlen ist.

Nur im Falle der grundsätzlichen Machbarkeit soll in einem zweiten Schritt (Phase 2) eine Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Version 2016) für die Aurachtaltrasse beauftragt werden.

Im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise soll die Verwaltung zur Erstellung bzw. vergaberechtlichen Überprüfung der Vergabeunterlagen eine bedarfsgerechte Projektbegleitung in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich um eine fachliche und rechtliche Unterstützung bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, der Sichtung und Bewertung der Angebote als weitere Beurteilungsgrundlage für die politischen Gremien.

Aufgrund des umfangreichen Vorbereitungs- und Abstimmungsbedarfs bis zur Beauftragung einer Machbarkeitsstudie wird vorgeschlagen, die nötigen Planungs- und Entscheidungsschritte in den Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses vorzubereiten und in den darauf folgenden Sitzungen des Stadtrates zu beschließen. Bei längerem Beratungsbedarf kann der Beschluss entsprechend in der darauffolgenden Stadtratssitzung erfolgen. Somit soll den Fraktionen ausreichend Beratungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Für die externe Unterstützung zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens wird ein entsprechender Beschlussvorschlag für die Stadtratssitzung vorbereitet.

keine Abstimmung

2. Vorberatung zu den Vergabeunterlagen für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der "Aurachtaltrasse" als S-Bahn

Erläuterungen:

Für die weitere Vorbereitung der Vergabeunterlagen der Machbarkeitsstudie wurde von Seiten der Verwaltung ein erster Gliederungsentwurf (untenstehend) erarbeitet der die zu untersuchenden Bausteine/Arbeitspakete stichpunktartig enthält.

Dieser Vorschlag wurde gemäß der vorliegenden Beschlusslage für die weitere Beratung in den einzelnen Fraktionen als Diskussionsgrundlage erarbeitet und berücksichtigt auch z.B. die Reaktivierungskriterien der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG). Diese sind als Anlage beigefügt und werden von Vertretern des VGN in der Sitzung erläutert.

Eine Bestätigung bzw. mögliche Änderung dieses Untersuchungsumfanges soll in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates beraten werden. Bei längerem Beratungsbedarf wird die Beschlussvorlage entsprechend in die nächste zur Verfügung stehende Stadtratssitzung eingebracht.

Bestandteile der Machbarkeitsuntersuchung (ENTWURF)

1. Aufgabenstellung

- a. Zielsetzung
- b. Abgrenzung Untersuchungsgebiet
- c. Zu untersuchende Streckenführung
Herzogenaurach – Erlangen Bruck

2. Grundlagenermittlung

- a. Raum- und Bevölkerungsstruktur
- b. Verkehrliche Anbindung Herzogenaurachs
 - I. Bestehende Angebotsstruktur
 - II. Aktuelle verkehrsrelevante Planungen
- c. Aurachtalbahn – Historie
- d. Bestandsaufnahme
 - I. Infrastruktur
 - II. Umweltbelange

3. Arbeitspaket 1: Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen einer Reaktivierung

- a. Vorgaben des Eisenbahnbundesamts; Widmung und Freistellung
- b. Vorgaben der Bayerischen Eisenbahngesellschaft
- c. Fördervoraussetzungen; Standardisierte Bewertung
- d. Beteiligte
- e. Eigentumsverhältnisse

4. Arbeitspaket 2: Betriebliche Machbarkeit; Angebots- und Fahrplanung

- a. Betriebskonzept gemäß EBO
- b. Taktfolge- und Betriebszeiten
- c. Fahrt- und Umlaufzeiten
- d. Anzahl erforderlicher Fahrzeuge
- e. Zugbegegnungen, Halte- und Wendemöglichkeiten
- f. Vereinbarkeit mit dem Deutschlandtakt / Betrachtung der Anschlussmöglichkeiten
- g. Abschätzung Betriebskosten

5. Arbeitspaket 3: Technische Machbarkeit; Infrastrukturplanung

- a. Bewertung vorhandener Infrastruktur
- b. Herzustellende Infrastruktur
 - I. Bahnbetrieb
 - II. Immissionsschutz
- c. Anbindungsmöglichkeiten in Erlangen Bruck
- d. Abschätzung Infrastrukturkosten

6. Arbeitspaket 4: Potentialermittlung und Verkehrsprognose

- a. Veränderungen von Reise- und Beförderungszeit
- b. Verkehrliche Wirkung

7. Ergebnisdarstellung

- a. Kostenübersicht
- b. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Im Ergebnis soll die Machbarkeitsstudie eine Aussage treffen, ob die Reaktivierung der Aurachtaltrasse zusätzlich zur Stadt-Umland-Bahn (StUB) grundsätzlich realistisch bzw. zu empfehlen ist. Neben der bahnbetrieblichen, technischen oder baulichen Machbarkeit muss auch die Wirtschaftlichkeit in angemessener Weise untersucht werden.

Mit der Einschätzung zur Machbarkeit soll eine Empfehlung einhergehen, ob eine Standardisierte Bewertung zu einem positiven Ergebnis kommen kann oder sich eine weitere Untersuchung (Eintritt in Phase 2) erübrigt.

Folgender Beschlussvorschlag wird verwaltungsseitig für die Stadtratssitzung am 30. September 2020 vorgeschlagen werden:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der vorbereiteten Bestandteile der Machbarkeitsstudie (siehe Gliederungsentwurf) die weiteren Vergabeunterlagen vorzubereiten und den Gremien zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

Die Verwaltung wird dabei, wie im vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, von einem prozessbegleitenden Büro unterstützt.

keine Abstimmung

**3. Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern);
Steigerung des Radverkehrsanteils im Binnenverkehr;
neue Erhebung Modal Split 2020 – coronabedingte Verschiebung**

Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltsbefragung zur Erhebung des Modal Split, die für das Jahr 2020 vorgesehen war, aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie erst durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass vergleichbare Ergebnisse zum letzten Erhebungszeitpunkt erreicht werden können - frühestens im nächsten Jahreszeitraum.

Die entsprechende Mittelbereitstellung soll im Rahmen der nächsten Haushaltsanmeldung bzw. mit einer entsprechenden Mittelübertragung berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

**4. Bebauungsplan Nr. 69 "Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet", nach § 13b BauGB;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG; Information**

Information:

Während des Auslegungszeitraums der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

keine Abstimmung

**5. Bebauungsplan Nr. 69 "Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet", nach § 13b BauGB;
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschluss:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlüsse:
<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><u>I. Formelle Anforderungen</u> In der Begründung wurde unter Punkt 8.1 angegeben, dass eine schalltechnische Beurteilung in Auftrag gegeben wurde. Diese ist jedoch den Planunterlagen nicht beigelegt und auch nicht ins Internet eingestellt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Entwurf des Bauleitplans und der Begründung auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Hierzu zählt auch das unter Punkt 8.1 erwähnte Gutachten. Des Weiteren sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2</p>	<p>Beschluss:</p> <p><u>I. Formelle Anforderungen</u> Gemäß der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung „und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ... öffentlich auszulegen.“</p> <p>Gemäß „Rechtsprechung Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. März 2008 – 7 D 34/07.NE -, juris“ dient die o. g. Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben durch die sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der Europäischen Union (EU).</p>

BauGB ist daher aufgrund des vorliegenden Verfahrensfehlers (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) zu wiederholen.

Weiter wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt (s. Rn. 66):

„Bei der Umsetzung dieser Richtlinie im BauGB ist die Offenlegungspflicht europarechtskonform auf die wesentlichen der Gemeinde bereits vorliegenden umweltbezogenen Berichte und Empfehlungen beschränkt worden. Artikel 3 Nr. 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie fordert nur, dass der betroffenen Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die „wichtigsten“ Berichte und Empfehlungen zugänglich gemacht werden, die der zuständigen Behörde vorliegen. Die Bestimmung dessen, welche vorliegenden Berichte zu den „wichtigsten“ gehören und damit im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB „wesentlich“ sind, obliegt nach dem nationalen Recht den Gemeinden, wie der Zusatz „nach Einschätzung der Gemeinde“ in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB verdeutlicht. Damit ist den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der gerichtlich letztlich nur dahin zu prüfen ist, ob die Gemeinde bei der Auswahl der als „wesentlich“ erachteten Stellungnahmen offensichtlich rechtsmissbräuchlich gehandelt hat.“

Nach Einschätzung der Stadt Herzogenaurach handelt es sich bei der angesprochenen Schalltechnischen Untersuchung um keine umweltbezogene Stellungnahme, die „wesentlich“ im Sinne der obigen Erklärung ist. Die Schallausbreitungsberechnungen zu den gewerblichen Geräuschmissionen weisen die Einhaltung / deutliche Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) tags in den Baufeldern nach.

Durch die Untersuchung wurde die Einschätzung der Verwaltung - einer gebietsverträglichen Ausweisung - lediglich untermauert und belegt. Aufgrund der Ergebnisse sind keine Schallschutzmaßnahmen oder sonstigen Regelungen im Bebauungsplan

Für die öffentlichen Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen wurde der gleiche grüne Farbton gewählt. Aus Gründen der Klarheit wird gebeten, hier unterschiedliche Grüntöne zu verwenden.

Unter Ziffer 6. der Festsetzungen durch Text wurden Regelungen Nebenanlagen getroffen. Es wird gebeten, die Festsetzungen für Nebenanlagen gem. § 14 BauGB nochmals unter Beachtung des Schreibens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 12.12.2017 zu überprüfen und zu überarbeiten.

In den Hinweisen wurde unter Ziffer 5. angegeben, dass bei hohen Grundwasserständen die Keller als "weiße Wannen" auszubilden sind. Dies stellt keine Festsetzung dar. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und der möglichen Festsetzungen wird um Beachtung des übersandten Rundschreibens zum Hochwasserschutz in der Bauleitplanung und der hierzu vorliegenden Arbeitshilfe gebeten.

erforderlich. Dies wurde in der Begründung ausreichend dargelegt.

Die identische Farbwahl für die Flächenfüllungen von „öffentlichen Grünflächen“ erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung. Durch die Zusatzsymbole wird die Zweckbestimmung der einzelnen Flächen klar definiert und in der Legende eindeutig erklärt. Unterschiedliche Farbtöne für „öffentliche Grünfläche“ mit verschiedener Zweckbestimmung sind weder in der PlanZV vorgesehen noch erleichtern sie die Lesbarkeit der Plandarstellung.

In dem angesprochenen Schreiben vom Landratsamt wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf § 23 Abs. 5 BauNVO lediglich einschränkende Festsetzungen möglich sind. Die Festsetzungen in Punkt 6 besitzen diesen einschränkenden Charakter. Eine allgemeine / generelle Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist mit der Festsetzung ausgeschlossen.

Unter Beachtung der Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung wurde ermittelt, dass sich das Plangebiet weder auf ein festgesetztes oder ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet erstreckt noch dass es sich auch um ein sogenanntes Risikogebiet nach § 78 b WHG handelt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden im Bereich der geplanten Straßentrasse Probebohrungen durchgeführt, auch diese haben keinen Hinweis auf anstehende hohe Grundwasserstände ergeben.

Nach o. g. Arbeitshilfe ist daher die Abwägung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB im Einzelfall vorzunehmen.

Der vorsorgliche Schutz des geplanten Baugebietes vor Starkregenereignissen erfolgt durch bauliche Maßnahmen.

Zum einen durch das äußere Grabensystem, welches das zuströmende Wasser des Außengebietes auffängt und gesichert ableitet.

Zum anderen durch die geplante Straßenführung bzw. Ausgestaltung der Erschließungsstraße, die sicherstellt, dass im Überflutungsfall des öffentlichen Entwässerungssystems (Starkregen) alle Wässer über den öffentlichen Straßenbereich aus dem Baugebiet abgeleitet werden können.

Eine Beschreibung der baulichen Maßnahmen zum vorsorglichen Schutz vor Starkregen wird in der Begründung redaktionell ergänzt.

Aufgrund fehlender, konkret bestimmter Aussagen zur Höhe des Grundwasserstands in den einzelnen Bauparzellen kann die Errichtung von „weißen Wannen“ nicht als Festsetzung erfolgen. Der Hinweis, „sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden“ formuliert das Erfordernis ausreichend.

In der Begründung erfolgt eine redaktionelle Ergänzung, um die Eigenverantwortung der Bauherren explizit anzusprechen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0
(Stadträtin Belzer verlässt kurzzeitig die Sitzung)

II. Immissionsschutz

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Es bestehen keine Einwände, allerdings wird auf die Hinweise der nachfolgenden Ziffer 2.5 verwiesen.

Rechtsgrundlagen

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Be-

II. Immissionsschutz

Die Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die darüber hinaus gemachten Hinweise wird Folgendes ausgeführt:

Bzgl. des westlich gelegenen Betriebes wurde eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord – Dorfgebiet“ nach § 13a BauGB durchgeführt. Hierbei wurde die nun vorliegende Planung (Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes) bereits berücksichtigt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme des LRA wurde der Gutachter gebeten nochmal zu überprüfen, ob der angenommene Entwick-

kanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren", Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 "Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung".

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die bereits bestehenden Wohnhäuser längs der Westgrenze des Geltungsbereichs werden im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass damit der im Westen auf der Fl.-Nr. 242/1 bestehende Gewerbebetrieb nicht weiter eingeschränkt werden sollte. Mit der nun konkreten Ausweisung der Wohnbebauung als allgemeines Wohngebiet kann grundsätzlich eine Einschränkung des genannten Betriebs verbunden sein. Weiter werden im Hinblick auf die im Süden existierenden Gewerbenutzungen (Fl.-Nr. 511) durch die Ausweisung des Wohngebietes nun ebenfalls immissionsschutzrelevante Grenzen gesetzt.

Im IBAS-Gutachten (Nr. 19.10953-b02 vom 28.03.2019) werden unter den dort beschriebenen Annahmen Beurteilungswerte für die im Geltungsbereich bestehende Wohnbebauung und an der südlichen Baugrenze ermittelt. Dabei wird vom Gutachter festgestellt, dass die Orientierungswerte tagsüber (ein Nachtbetrieb wird gemäß den Ermittlungen des Gutachters generell nicht angenommen) an den bestehenden Wohngebäuden und an den im Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen eingehalten werden.

Allerdings wird aus hiesiger Sicht entgegen den Aussagen im Gutachten nicht davon ausgegangen, dass ein ausreichendes Entwicklungspotenzial nach Osten für den Betrieb Weller (Fl.-Nr. 242/1) besteht, da damit gleichzeitig eine Annäherung von Schallquellen auf die

lungsspielraum für die angrenzenden gewerblichen Betriebe als ausreichend angesehen werden kann. Das Ergebnis zeigt, dass der auf Grundlage der im Rahmen von Lärmkartierungen für gewerbliche Nutzungen in Ansatz zu bringende flächenbezogene Schallleistungspegel von $LWA = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ (vgl. „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie- und Gewerbe“, VBUI, 10. Mai 2006) für das Betriebsgrundstück (Fl.-Nr. 242/1), Geräuschimmissionen an der westlichen Baugrenze (Fl.-Nr. 454/6) zur Tagzeit prognostiziert, der nahezu identisch zu den Berechnungsergebnissen auf Basis der schalltechnischen Bestandserfassung (Fragebogen-Rücklauf in Verbindung mit einer Schallimmissionsprognose) ist. Das bedeutet, dass auf dem Betriebsgrundstück der Firma Weller Geräuschimmissionen hervorgerufen werden können, die einer typischen gewerblichen Nutzung entsprechen. Da der Orientierungswert gem. DIN 18005 selbst an der nächstgelegenen (westlichen) Baugrenze (Fl.-Nr. 454/6) noch um 1 dB unterschritten wird, ist ein Entwicklungspotenzial von + 1 dB gegeben, das ca. einem 25 % höheren Emissionsverhalten entspricht. Da die Immissionsorte der zukünftigen Wohngebäude bzw. der überbaubaren Fläche entlang der Kreisstraße v.a. im östlichen Gebietsteil durch die einzuhaltende Anbauverbotszone noch etwas weiter von den südlich gelegenen Gewerbebetrieben abrücken mussten, wurde auch hier nochmal ein überprüfender Rechenlauf durchgeführt. Hierbei hat sich gezeigt, dass sich an der südlichen Baugrenze des geplanten Wohngebiets durch einwirkende Gewerbelärmimmissionen, ein maximaler Beurteilungspegel von nun 54 dB(A) statt vormals (gerundet) 55 dB(A) berechnet wird, der den Orientierungswert gemäß DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) sogar um 1 dB unterschreitet. Die ohnehin bereits im Rahmen der "Worst-Case"-Betrachtung Berücksichtigung gefundenen (südlich gelegenen) Gewerbebetriebe besitzen somit einen typischen „Puffer“ für künftige Entwicklungen von + 1 dB, das

<p>Wohngebäude bzw. die dort im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen zu befürchten ist. Der vom Gutachter ermittelte "Puffer" von 1 bis 3 dB(A) zum Orientierungswert bzw. zum Immissionsrichtwert nach TA Lärm kann dabei schnell "aufgebraucht" sein.</p> <p>Nach Süden zum Gewerbegrundstück Fl.-Nr. 511 wird an der Baugrenze (IO 1) eine leichte Überschreitung des Orientierungswertes festgestellt, abgerundet wird dann der Orientierungswert eingehalten. Hierbei muss man allerdings zu Gute halten, dass der Schallgutachter bei der Annahme der Gewerbegeräusche durch die Nutzungen auf der Fl.-Nr. 511 ein "Worst-Case-Szenario" zugrunde gelegt hat. Dennoch muss hier darauf hingewiesen werden, dass das beabsichtigte Wohngebiet für die im Süden bestehenden Gewerbebetriebe sicherlich eine Einschränkung künftiger Entwicklungs- und Veränderungsoptionen darstellt.</p>	<p>ebenfalls einem ca. 25 % höheren Emissionsverhalten entspricht.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0</p>
<p>III. Umweltrecht</p> <p>Der Nummer 7.3 der Begründung ist zu entnehmen, dass sich die Stadt bzw. der Planer, wie vorgegeben, auch mit der Entwässerung bei Starkregen befasst haben.</p> <p>Es wäre insoweit schon naheliegend, das Ergebnis dieser Prüfung, also auch die Entwässerung bei Starkregen hier zumindest kurz darzulegen.</p>	<p>III. Umweltrecht</p> <p>Das geplante Baugebiet wird durch zwei bauliche Maßnahmen vorsorglich geschützt. Eine Maßnahme ist der Schutz durch das äußere Grabensystem, welches das zuströmende Außengebiet auffängt und ableitet. Die zweite Maßnahme beinhaltet die geplante Straßeführung. Diese wird so gestaltet, dass im Überflutungsfall des öffentlichen Entwässerungssystems (Starkregen) alle Wässer über den öffentlichen Straßenbereich aus dem Baugebiet abgeleitet werden können.</p> <p>Eine Beschreibung der baulichen Maßnahmen zum vorsorglichen Schutz vor Starkregen wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0</p>
<p>IV. Kommunale Abfallwirtschaft</p> <p><u>Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:</u></p> <p>Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung</p>	<p>IV. Kommunale Abfallwirtschaft</p> <p>Die Hinweise auf die grundsätzlichen Anforderungen werden zur Kenntnis genommen, sie wurden im vorliegenden Bauleitplan vollständig berücksichtigt.</p>

möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift BGV Müllbeseitigung hinweisen. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behälter wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m.

Stellungnahme zum vorliegenden Plan:

Beim Wenden am Wendehammer darf nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden. Die Einfahrt in den Wendehammer könnte wegen der Begrünung im Einfahrtsbereich erschwert werden bzw. nicht möglich sein. In diesem Fall, sollten die Mülltonnen zur Abholung an die öffentliche Straße (455/2) bereit stehen. Auf ausreichend Stellfläche ist zu achten.

Die Dimensionierung der geplanten Erschließungsstraße ist so gewählt, dass eine Befahrung mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug möglich ist. Die Baumarten der geplanten Straßenbäume werden so gewählt, dass keine Beeinträchtigung der Abfallentsorgung zu befürchten ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

V. Tiefbau

1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bis 15,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot und gem. Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG bis 30,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke eine Baubeschränkung. Die entsprechende Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan noch textlich und planerisch darzustellen.

In Abstimmung mit dem Sachgebiet Tiefbau erfolgte eine Verkürzung der Bauverbotszone auf 10 im westlichen Teil des Planungsgebietes

V. Tiefbau

Die angesprochene Baubeschränkungszone wird im Planblatt zeichnerisch und in der Begründung redaktionell ergänzt

Die Angaben zur Bauverbotszone in der Begründung werden entsprechend korrigiert.

Die Begründung wird hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbung / Hinweisschildern innerhalb / außerhalb der Anbauverbotszone redaktionell ergänzt.

Die weiteren Hinweise und Auflagen werden

in Anlehnung an die südlich der Kreisstraße gelegene Bebauung mit Garagenhof. In diesem Bereich beträgt die Baubeschränkungszone 25 m.

In der Begründung Seite 18 wurde unter Punkt 7.1 eine Bauverbotszone von "20 m bzw. 15 m" genannt, wahrscheinlich soll es "10 m bzw. 15 m" heißen.

2. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen. Ein Teil des Textes ist bereits in der Begründung ohne Nennung der Rechtsgrundlage enthalten, der Rest ist zu ergänzen.

3. Der in Planung befindliche Geh- und Radweg mit Querungshilfe an der Kreisstraße ERH 25 wurde in der Planung berücksichtigt.

4. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Dies wurde bereits im Bebauungsplan mit Begründung berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger der Kreisstraße ERH 25 trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes und eventuell notwendigen baulichen Änderungen im Einmündungsbereich stehen.

Für die neu zu schaffende Einmündung in das Baugebiet ist vor dem Bau eine Vereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt abzuschließen.

5. Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich zuverlässig gefasst und abgeleitet werden.

zur Kenntnis genommen und diese sind im Rahmen der Ausführungsplanung der Erschließung zu regeln.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

6. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Kreisstraße ERH 25 nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

7. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße ERH 25 dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.

VI. Klimaschutz

Gemäß § 1, Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne u.a. eine "nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen" gewährleisten und dazu beitragen "eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern [...]."

Die vorliegende Bauleitplanung ist vor diesem Hintergrund bereits sehr positiv zu beurteilen.

Insbesondere begrüßen wir

- die Verpflichtung zur Nutzung von Solarkollektoren und/oder Photovoltaik-Anlagen, welche im Rahmen der Grundstücksverkäufe durch die Stadt geregelt wird,
- den Ausschluss bestimmter Brennstoffe und Gase zum Betrieb von Feuerungsanlagen aus Gründen der Luftreinhaltung sowie
- die Gebote für die Schaffung von Vegetationsflächen auf den Grundstücken.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Herzogenaurach im vorliegenden Plangebiet Doppelhaushälften und Einfamilienhäuser errichten möchte. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass es aus Sicht des Flächenverbrauchs, des Energiesparens und einer positiven Einwohnerentwicklung vorteilhafter wäre, Mehrfamilienhäuser zu errichten.

Darüber hinaus halten wir es für wichtig, die vorliegende Bauleitplanung - entsprechend der Möglichkeiten von § 9 BauGB - um folgende

VI. Klimaschutz

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus städtebaulichen Gründen erfolgt im Plangebiet die Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzel- / Doppelhäusern (ohne Beschränkung der Wohneinheiten) mit einer max. 2-geschossigen Bebauung. Der Standort (Ortsrand, ländliche Strukturen, Bestandsbebauung) ist für eine klassische Mehrfamilienhausbebauung nicht geeignet.

Bezüglich der weiteren Ausführungen wird wie folgt Stellung genommen:

stringentere Vorgaben hinsichtlich des Schutzes von Umwelt und Klima zu ergänzen:

Festsetzung von Bauräumen, Anordnung der Baukörper:

Im Sinne einer konkreteren Steuerung des Neubaugeschehens empfehlen wir eine baukörperbezogene Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen anstelle der Festsetzung großzügiger Bauräume.

Zudem sollte die Längsseite der Gebäude nach Süden ausgerichtet sein, um eine optimale Nutzung der passiven Solarenergie im Winter zu garantieren.

Vorschlag für textliche Festsetzung:

- Die Längsseite der Gebäude muss nach Süden ausgerichtet sein.

Kubatur/Kompaktheit der Baukörper

Über baukörperbezogene Festsetzungen in Kombination mit Wandhöhen sollte erreicht werden, dass möglichst kompakte Gebäude (niedriges Verhältnis von Außenfläche (A) zu Volumen (V) des Baukörpers) errichtet werden müssen. So kann sichergestellt werden, dass der Heizwärmeenergiebedarf der Gebäude allein aufgrund der Form des Baukörpers positiv beeinflusst wird. Winkelbauten sowie Gebäude mit Staffelgeschossen haben im Vergleich zu quader- oder würfelförmigen Gebäuden ungünstige A-V-Verhältnisse, auch Erker wirken sich negativ darauf aus. Diese Gestaltungsmöglichkeiten sollten daher nicht zulässig sein und im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Vorschlag für textliche Festsetzung:

- **Winkelbauten sind nicht zulässig.**
- **Staffelgeschosse sind nicht zulässig.**
- **An- und Vorbauten sowie Vor- und Rücksprünge innerhalb eines Baukörpers (z.B. Erker, Gauben) sind nicht zulässig.**

Da eine Grundstücksparzellierung für das Plangebiet nicht vorliegt, ist eine baukörperbezogene Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen nicht möglich bzw. sinnvoll. Unter Berücksichtigung des Erschließungskonzepts und der daraus resultierenden voraussichtlichen Grundstückszuschnitte ist eine Festsetzung zur Gebäudeausrichtung (Längsseite nach Süden) nicht angezeigt.

Die Hinweise zur Kubatur / Kompaktheit der Baukörper werden zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung sogenannter Winkelbauten erscheint aufgrund der voraussichtlichen Grundstücksparzellierungen (Größe, Zuschnitt) nicht wahrscheinlich, so dass auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet wird.

Die Errichtung von Staffelgeschossen ist mit den getroffenen Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Baugestaltung (Satteldach) ohnehin nicht umsetzbar.

Ein Ausschluss von An- und Vorbauten sowie Vor- und Rücksprüngen innerhalb eines Baukörpers (z.B. Erker, Gauben) erscheint im Hinblick auf die daraus resultierenden Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten der Bauherren im Rahmen einer Angebotsbebauungsplanung überzogen.

Im Sinne einer gerechten Abwägung unterschiedlicher Belange bleiben die Vorschläge daher unberücksichtigt.

Zahlreiche Zwangspunkte (z. B. Topographie, Erschließung, Bauverbotszone, Ortsrandeinschränkung) lassen es nicht zu, die Aspekte zum Klimaschutz uneingeschränkt in der Abwägung zu priorisieren.

Empfehlung zum Grundstückskauf und -verkauf

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die überplanten Flächen in kommunalem Besitz befinden.

Das eröffnet der Stadt die Möglichkeit, im Rahmen von städtebaulichen oder privatrechtlichen Verträgen weitere Voraussetzungen für modernes und zukunftsfähiges Wohnen zu schaffen. Denn solche Verträge sind eines der wenigen verbindlichen Werkzeuge für Klimaschutz auf Gemeindeebene. Neben der geplanten Solarpflicht ließen hier sich bspw. hohe Effizienzstandards bei der Gebäudehülle (z.B. ein spezifischer Heizwärmebedarf von 15 kWh/m²*a oder der KfW40-(Plus-)Standard) festlegen und die Nutzung ökologischer Baustoffe verpflichtend vorschreiben.

Angebote des Landkreises

Energiekonzept (Versorgungskonzept, Solarkonzept, Nahwärmekonzept)

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt unterstützt die Gemeinden mit Zuschüssen bei der Erstellung von Energiekonzepten für Neubaugebiete.

In solchen Energiekonzepten (bzw. Versorgungskonzepten; Konzepten für die optimierte Nutzung von Solarenergie; Nahwärmekonzepten - verschiedene Schwerpunkte sind möglich) wird durch ein spezialisiertes Planungs- oder Ingenieurbüro berechnet, wie die Ziele des hocheffizienten und solaroptimierten Bauens im betrachteten Baugebiet erreicht werden könnten.

Beispielsweise wird untersucht, wie die Baukörper genau ausgerichtet werden sollten, welchen energetischen Beitrag die Sonne liefern kann, welche Heizsysteme (dezentrale Heizung in jedem Haus oder Nahwärmenetz) vor Ort in Frage kommen und am wirtschaftlichsten sind. Wenn dabei auch die Stromversorgung und Mobilitätssituation (sogenannte „Sektorkopplung“) untersucht werden, können

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Grundstücksverkäufe durch die Stadt berücksichtigt. Hierzu wird der Energiestandard der neu zu errichtenden Gebäude entsprechend KfW40-Anforderung für die Neubebauung verpflichtend geregelt.

Für die Flächen der Bestandsbebauung erfolgt die Empfehlung, im Falle einer Neubebauung die Gebäude mit einem über gesetzliche Standards / Vorschriften hinausgehenden geringeren Energiebedarf zu errichten.

Redaktionelle Ergänzungen erfolgen auf dem Planblatt und in der Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die künftigen Bauherrn werden über das Angebot des Landkreises informiert.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

die Kosten für Strom, Wärme und Mobilität der zukünftigen Bewohner*innen noch stärker optimiert werden.

Energieberatung

Wir möchten die Stadt Herzogenaurach bitten, beim Verkauf der Grundstücke auf die Energieberatung des Landkreises Erlangen-Höchstadt hinzuweisen und kommen dazu noch einmal gesondert auf die Stadtverwaltung zu.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturlächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb mit derzeit rd. 2 GVE in ca. 150 m östl. vom Planungsgebiet, vorhanden ist. Aufgrund des aus unserer Sicht noch immer landwirtschaftlichen Charakters des Ortes Hammerbach und der räumlichen Nähe des Planungsgebietes zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie zum oben erwähnten landwirtschaftlichen Betrieb, bitten wir zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen den geplanten „Wohnbauflächen“ und „landwirtschaftlicher Nutzung“ vorsorglich folgenden Hinweis in die Planung mit aufzunehmen:

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen.

Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Beschluss:

Bereich Landwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits auf dem Planblatt (s. Pkt. 10).

<p><u>Bereich Forsten</u> Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p><u>Bereich Forsten</u> Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0</p>
<p>Kreisbrandrat Matthias Rocca Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung. Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 (1) BayFwG). Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle</p>	<p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Angabe der Herzo Werke ist der Brandschutz nach DVGW W405 berücksichtigt. Der Hydrantenplan wird im Zuge der Erschließungsplanung mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt. Die ungehinderte Benutzung des Wendeplatzes für Feuerwehrfahrzeuge ist durch den Straßenquerschnitt gewährleistet.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0</p>

(Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1 VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist überprüft werden.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Dispositionszeit der integrierten Leitstelle, der Ausrückzeit der Feuerwehren und der Fahrtzeit vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort.

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasser-versorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W405 auszubauen.

Für die Genehmigungsfähigkeit des „individuellen Gebäudes“ können sich bei einem den Grundschutz überschreitenden Löschwasserbedarfs für ein Einzelobjekt möglicherweise für den Objektschutz weitergehende Anforderungen ergeben.

Nach Tabelle 1 aus Arbeitsblatt 405 des DVGW ergibt sich für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bei 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Der Hydrantenplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die öffentliche Verkehrsfläche ist so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (10 t Achslast) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ aus der Liste der als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln verwiesen.

Es muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die

<p>sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind.</p> <p>Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge ein Wendeplatzdurchmesser analog den Forderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.</p>	
<p>Herzo Werke GmbH Herzo Media GmbH & Co.KG <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Strom ist von der Trafostation, Margeritenstraße, erschließbar - Wasserversorgung von der Margeritenstraße - Da es ein reines Wohngebiet ist, wird der Brandschutz nach DVGW W405 mit 48 m³/h ausgelegt. - FTTX Glasfaser-Kabel ist geplant 	<p>Beschluss: Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0</p>
<p>Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern</p> <p>Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird gebeten, in der Bauleitplanung folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Das vorgesehene Baugebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch Flugemissionen zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.</p>	<p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits auf dem Planblatt (s. Pkt. 9).</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits auf dem Planblatt (s. Pkt. 8).</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0</p>

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordination mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicher-

zustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

[Anlage: 1 Plan]

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Allgemein

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergründerkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.

Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden.

Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.

Die vorübergehende Absenkung bzw die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Bodenschutz

Die Acker- bzw. Grünlandzahlen betragen im Planungsgebiet 44, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.

Beschluss:

Allgemein

Die allgemeinen Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Durch Festsetzungen und Hinweise auf dem Planblatt sind diese bereits berücksichtigt.

Bodenschutz

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung, die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche künftig für eine Wohnbebauung vorzusehen, erfolgt nach gerechter Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen. Der anhaltend hohe Wohnraumbedarf in Herzogenaurach, die Lage des Plangebietes in unmittelbarem Anschluss an bereits bestehende Siedlungsstrukturen und nicht zuletzt die Verfügbarkeit dieser Fläche haben den Ausschlag gegeben.

Durch Festsetzungen zur Bodenversiegelung (Einsatz von versickerungsfähigen Materialien), zum Pflanzgebot und zur Gestaltung der privaten Grundstücksflächen findet der Bodenschutz – so weit als möglich – Berücksichtigung.

Gewässer

Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgaragen-einfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden. Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Abwasserentsorgung

Mit der geplanten Abwasserentsorgung im Trennsystem besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das anfallende Schmutzwasser wird über einen neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal in die bestehende Mischwasserkanalisation im OT Hammerbach eingeleitet. Derzeit werden die Mischwasserentlastungsanlagen der Stadt Herzogenaurach überrechnet. Das neue Bau-

Gewässer

Die allgemeinen Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Arbeitshilfe zur Einschätzung von „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ wurde bei der Erschließungsplanung und den Festsetzungen bzw. Hinweisen im vorliegenden Bauleitplan bereits berücksichtigt.

Abwasserentsorgung

Die Stellungnahme zur Abwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung weiterhin berücksichtigt.

Festsetzungen zu Dachbegrünung, Ortsrandeingrünung, Einbau versickerungsfähiger Materialien, Gestaltung privater Grundstücksflächen, Einbau von Zisternen minimieren die Folgen der Neuversiegelung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

gebiet ist hierbei zu berücksichtigen. (Hinweis: In der Vorbetrachtung zur Schmutzfrachtberechnung durch das Ingenieurbüro GBI, Herzogenaurach, vom Januar 2018 ist die betroffene Fläche bereits berücksichtigt). Unabhängig davon wird empfohlen, dass die Neuversiegelung minimiert wird und bzgl. des Niederschlagswassers abflussmindernde Maßnahmen (z.B. Begrünung von Dachflächen, Rückhalt in Grünflächen, durchlässige Befestigung, Zisternen) anzustreben sind. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen und die natürlichen Abflussverhältnisse sind zu beachten.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Wir bedauern, dass abermals 11 000 m² (abzögl. der bereits bebauten Grundstücke) als landwirtschaftlich nutzbare Fläche verloren gehen und dafür kein Ausgleich geschaffen wird. Die Auswirkungen durch Versiegelung und damit auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung) sind erheblich.

Wir begrüßen ausdrücklich die Festsetzungen, die diese Eingriffe minimieren sollen (Gartengestaltung, versickerungsfähige Bauweise der Zufahren und Wege, Ortsrandeingrünung).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen zu Dachbegrünung, Ortsrandeingrünung, Einbau versickerungsfähiger Materialien, Gestaltung privater Grundstücksflächen, Einbau von Zisternen minimieren die Folgen der Neuversiegelung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Planungsverband Region Nürnberg

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten. Stellungnahme des Regionsbeauftragten

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.

Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Die Stadt Herzogenaurach beabsichtigt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 69 zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hammerbach im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung der Margeritenstraße. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den ca. 1,1 ha großen und derzeit landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereich teils als gemischte Baufläche, teils als geplante gemischte Baufläche dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

N-ERGIE Netz GmbH

nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen unseres Unternehmens im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Bebauungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Keine Äußerung

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Markt Weisendorf

Gegen die o.g. Planung bestehen vom Markt Weisendorf keine Bedenken. Im Anhang übersenden wir Ihnen den entsprechenden Beschlussbuchauszug.

Stadt Erlangen

Keine Äußerung

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Post Bauen GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Kreisheimatpfleger Dr. phil. Manfred Welker
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q - Bauleitplanung
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen
- Finanzamt Erlangen, Bewertungsstelle E 1
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

**6. Bebauungsplan Nr. 69 "Erweiterung Hammerbach Nord - Wohngebiet", nach § 13b BauGB;
Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Da die vorgebrachten Stellungnahmen während der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB nur klarstellende Ergänzungen bzw. redaktionelle Änderungen zur Folge haben, wird der Bebauungsplan in der Fassung vom 11. September 2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der Fassung vom 11. September 2020 beschlossen

Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet“,
nach § 13b BauGB der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund

- §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist
- Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

für den Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet“, nach § 13b BauGB in der Fassung vom 11. September 2020 folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet“, nach § 13b BauGB wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet“, nach § 13b BauGB besteht aus dem Planblatt mit einem Textteil und örtlichen Bauvorschriften.

§ 3

Der Bebauungsplan – einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften – wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

7. Denkmalliste - Teil A: Baudenkmäler - Landkreis Erlangen-Höchstadt; Stadt Herzogenaurach, historische Grenzlinie (Inv.Nr.: D-5-73-123-4); Nachtrag in die Denkmalliste; Herstellung des Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach nimmt von dem mit Schreiben vom 9. Juli 2020 übersandten Nachtrag zur Denkmalliste Kenntnis, erhebt keine Einwände und stellt das Benehmen der Gemeinde nach Art. 2 BayDSchG her.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0

Sitzungsende: 19:45 Uhr

Niederschrift gefertigt:

Wettstein
Amtsleiterin

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister